

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Region Löhne

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 11. Oktober 2024

Der Vorstandsvorstand des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Gohfeld, Mahnen und Wittel und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 100,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 395,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 660,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 590,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Rasengrab Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.555,00 € |
| b) Rasengrab Urne (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.460,00 € |
| c) Urnenbeisetzung im Bestattungsforst (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.060,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 675,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 594,00 € |
| c) Erdbestattung je Grab im muslimischen Gräberfeld (Nutzungszeit 40 Jahre) | 900,00 € |

- d) Verlängerung Erdbestattung Buchst. a und c je Grab und Jahr 22,50 €
- e) Verlängerung Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 19,80 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Rasengrab Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.675,00 €
- b) Rasengrab Urne je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.580,00 €
- c) Verlängerung Rasengrab Erdbestattung je Grab und Jahr 55,83 €
- d) Verlängerung Rasengrab Urne je Grab und Jahr 52,67 €
- e) Grab Erdbestattung Erinnerungsgarten je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.250,00 €
- f) Grab Urne Erinnerungsgarten je Grab Nutzungszeit 30 Jahre) 1.875,00 €
- g) Verlängerung Grab Erdbestattung Erinnerungsgarten je Grab und Jahr 75,00 €
- h) Verlängerung Grab Urne Erinnerungsgarten je Grab und Jahr 62,50 €
- i) Grab Erdbestattung Erinnerungsfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.160,00 €
- j) Grab Urne Erinnerungsfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.755,00 €
- k) Verlängerung Erdbestattung Erinnerungsfeld je Grab und Jahr 72,00 €
- l) Verlängerung Urnenbeisetzung Erinnerungsfeld je Grab und Jahr 58,50 €
- m) Grab Urne Rosenfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.470,00 €
- n) Verlängerung Grab Urne Rosenfeld je Grab und Jahr 49,00 €
- o) Grab Urne Rosengarten je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.320,00 €
- p) Verlängerung Grab Urne Rosengarten je Grab und Jahr 44,00 €
- q) Grab Urne Rosenpark je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.440,00 €
- r) Verlängerung Grab Urne Rosenpark je Grab und Jahr 48,00 €

(5) Baumgrab als Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Baumgrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.200,00 €
b) Verlängerung Baumgrab je Grab und Jahr	40,00 €
c) Grab im Bestattungsforst Mahnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.130,00 €
d) Verlängerung Grab im Bestattungsforst Mahnen je Grab und Jahr	37,00 €
e) Familienbaum Bestattungsforst Mahnen (8 Urnen, Nutzungszeit 50 Jahre)	5.980,00 €
f) Verlängerung Familienbaum Bestattungsforst Mahnen je Baum und Jahr	119,60 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Friedhöfe Gohfeld und Wittel. Für den Friedhof Mahnen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Nutzungsberechtigte erhoben, die ein Nutzungsrecht vor dem 28.07.1999, der Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.1999 und nach Erlass der Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2015 erworben haben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	99,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	295,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00 €
d)	Urnenbeisetzung	415,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	245,00 €
b)	Benutzung des Abschiedsraumes	135,00 €
c)	Orgelspiel	62,00 €
d)	Benutzung der Leichenkammer	118,00 €

(3) Grabmale und Platten Gemeinschaftsgräber

a)	Einheitliche Grabplatte Rasengrab Friedhof Mahnen	570,00 €
b)	Einheitliche Grabplatte Rasengrab Friedhof Gohfeld	430,00 €
c)	Einheitliche Grabplatte Rasengrab Friedhof Wittel	540,00 €
d)	Gravur und Montage Platte Rosenfeld Friedhof Mahnen	360,00 €
e)	Gravur und Montage Platte Rosengarten Friedhof Mahnen	480,00 €
f)	Gravur und Montage Platte Rosenpark Friedhof Gohfeld	815,00 €
g)	Gravur und Montage Doppelstele Erinnerungsgarten Friedhof Mahnen	615,00 €
h)	Gravur und Montage Bronzeplatte Erinnerungsgarten Friedhof Mahnen	615,00 €
i)	Gravur und Montage Platte Bestattungsforst Friedhof Mahnen	265,00 €
j)	Stele und Gravur Baumbestattungen Friedhof Gohfeld B1/B2	375,00 €
k)	Gravur und Montage Bronzeplatte Baumbestattungen Friedhof Gohfeld B3	620,00 €
l)	Gravur und Montage der Schriftplatte auf Pultstein Bestattungsforst Friedhof Mahnen	280,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	248,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	776,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.650,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	872,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	149,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	399,00 €

c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	990,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	457,00 €
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	99,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	295,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	595,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	415,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	78,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	26,00 €
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	28,00 €
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	36,00 €
(5)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,00 €
(6)	Zulassung Anerkennung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 der Friedhofssatzung	65,00 €
(7)	Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung	10,00 €
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechtes / je Grab und Jahr	30,00 €
(10)	Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
	a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld vom 08. August 2022, mit Änderung vom 19. Juni 2023, außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 11. Oktober 2024

Die Friedhofsträgerin



(Vorsitzende(r))



(Mitglied Verbandsvertretung)



(Mitglied Verbandsvertretung)







In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes
des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho
vom 11. Oktober 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2027 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.02-5370/02

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 21. November 2024



Bezirksregierung
Im Auftrag

